

ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN

HANDBUCH FÜR ELTERN UND SCHÜLER

Dokument Nr. 6 – 8 – 1

BESTIMMUNGEN ZUM ERWERB DES LATINUMS

freigegeben am 6. Februar 2013
letzte inhaltliche Änderung 1. August 2008



Schulischer Erwerb besonderer Abschlüsse in Latein

Richtlinien vom 1. August 2005 in der Fassung vom 1. August 2007

I. Kleines Latinum

Das Kleine Latinum erwerben Schüler, die

1. in Latein als zweiter Fremdsprache (Beginn 5. Jahrgangsstufe) bis zum Abschluss der Sekundarstufe I unterrichtet wurden und mindestens mit einer ausreichenden Leistung abschließen oder
2. in Latein als dritter Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden und mindestens mit 5 Punkten abschließen.
3. in Latein als neu aufgenommene Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe drei Schuljahre unterrichtet wurden und mindestens mit 5 Punkten abschließen.

II. Latinum

Das Latinum erwerben Schüler, die

1. in Latein als zweiter Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden und mit mindestens 5 Punkten abschließen.
2. in Latein als dritter Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden und mit mindestens 5 Punkten abschließen.
3. In Latein ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurden und die Prüfung in Latein als drittes Prüfungsfach mit mindestens 5 Punkten abschließen.
4. In Latein ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurden und eine schriftliche Zusatzprüfung in Latein im Rahmen der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten abschließen.

III. Großes Latinum

Das Große Latinum erwerben Schüler, die

1. in Latein als zweiter Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase unterrichtet wurden und mit mindestens 5 Punkten abschließen oder
2. in Latein als dritter Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase unterrichtet wurden und im Rahmen einer Abiturprüfung und einem zusätzlichen Kolloquium mit mindestens 5 Punkten abschließen. Die schriftliche Zusatzprüfung und das Kolloquium entsprechen den Vorschriften für die Abiturprüfung.

Grundlage sind die Richtlinien über den schulischen Erwerb besonderer Abschlüsse in Latein und Griechisch vom 1. August 2007



- A. Ein Latinum oder das Graecum werden nach bestandener Abiturprüfung auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Wird die Abiturprüfung nicht bestanden oder der Schulbesuch abgebrochen, kann die Schule den erworbenen besonderen Abschluss bescheinigen. Die Bescheinigung muss Angaben darüber enthalten, aufgrund welcher Bedingungen der Abschluss erworben wurde.

Dies gilt auch bei einem Schulwechsel in ein anderes Bundesland.

Nachweise aus anderen Bundesländern über einen nach dortigen Bedingungen erworbenen besonderen Abschluss in Latein oder Griechisch werden übernommen und auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.

- I. Das Kleine Latinum wird unter folgenden Bedingungen erworben:

1. Erfolgreiche Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufen 6 bis 9.
2. Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufen 6 bis 9 ohne erfolgreichen Abschluss, wenn in der 10. Jahrgangsstufe ein Lateinkurs als fortgesetzte Fremdsprache mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen wurde, oder
3. Erreichen von insgesamt mindestens 16 Punkten in den vier verschiedenen Kursen der Hauptphase der Gymnasialen Oberstufe, wenn Latein durchgehend von 10 bis 12 betrieben wurde und im Kurs des Halbjahres 12/2 mindestens 5 Punkte erreicht worden sind.

- II. Das Latinum, bezogen auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 zum Nachweis von „Kenntnissen in Latein und Griechisch“ als Prüfungsvoraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern, wird erworben, wenn Latein durchgehend von Jahrgangsstufe 6 bis 9 betrieben wurde und im Kurs des Halbjahres 10/2 mindestens 5 Punkte erreicht worden sind.

- III. Das Große Latinum wird unter folgenden Bedingungen erworben:

1. Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufen 6 - 12,
2. Erreichen von insgesamt mindestens 16 Punkten in den vier verschiedenen Kursen der Hauptphase der Gymnasialen Oberstufe und
3. Erreichen von mindestens 5 Punkten im Kurs des Halbjahres 12/2 der GyO.

- IV. Das Graecum wird unter folgenden Bedingungen erworben:

1. Teilnahme am Griechischunterricht der Jahrgangsstufen 8 bis 12.
2. Erreichen von insgesamt mindestens 16 Punkten in den vier verschiedenen Kursen der Hauptphase der Gymnasialen Oberstufe und
3. Erreichen von mindestens 5 Punkten im Kurs des Halbjahres 12/2 der Gymnasialen Oberstufe.

Das Graecum erfüllt die Bedingungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 zum Nachweis von „Kenntnissen in Latein und Griechisch“ als Prüfungsvoraussetzung für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern.

- B. Wird aufgrund schulischer Leistungen ein Abschluss in Latein oder Griechisch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Die Bedingungen sind in der "Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch, Hebräisch" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Bremen, den 1. August 2008